

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB)

nach §§ 305 ff. BGB

Stand: Juli 2019



1. Allgemeines

(1) Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen der Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB), auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.

(2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der OGAB. Insoweit tritt die OGAB nur als Vermittler auf.

(3) Soweit in den Regelungen dieser AGB die weibliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften nichts anderes ergibt, der Textform (§ 126b BGB). Erklärungen der OGAB genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

Die OGAB behält sich vor, Anmeldungen, die nicht in Textform abgegeben werden, ungeachtet des Formmangels, binnen zehn Tagen anzunehmen.

2. Vertragsschluss

(1) Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich. Dasselbe gilt auch für mehrtägige Lehrgangsrückstellungen / Wartelisten über ein Schuljahr hinaus.

(2) Die Anmeldende (Vertragspartnerin) ist an ihre Anmeldung einen Monat ab Eingang der Anmeldung bei der OGAB gebunden. Der Lehrgangs-/Veranstaltungsvertrag kommt vorbehaltlich der Regelung des Abs. (3) durch Annahmeerklärung der OGAB zustande. Erfolgt diese nicht innerhalb des Monats, gilt die Anmeldung als abgelehnt.

(3) Ist in der Ankündigung des Lehrgangs / der Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der OGAB eingeht, einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.

(4) Offeriert die OGAB einer Person aus einer Warteliste bzgl. deren Nachfrage einen Veranstaltungs-/ Lehrgangplatz mit Hinweis auf die Verbindlichkeit der Anmeldung kommt der Vertrag mit Bejahung der Teilnahme zustande. Die Bejahung der Teilnahme muss durch die Vertragspartnerin jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Offerierung eines Lehrgangplatzes erfolgen. Andernfalls wird der Lehrgangplatz anderweitig vergeben.

3. Vertragspartnerin und Teilnehmerin

(1) Mit Abschluss des Lehrgangs-/Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der OGAB als Veranstalterin und der Anmeldenden (Vertragspartnerin) begründet.

Die Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmerin) begründen. Diese ist der OGAB namentlich zu benennen.

Eine Änderung in der Person der Teilnehmerin bedarf der Zustimmung der OGAB. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

(2) Die OGAB darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

4. Entgelt

(1) Das Entgelt für die jeweilige Veranstaltung oder den jeweiligen Lehrgang ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der OGAB (Programm, Homepage, Aushang, Preisliste, Zeitung etc.).

(2) Das Entgelt ist binnen eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu überweisen. Die Zahlungsaufforderung wird an die Vertragspartnerin unmittelbar nach Vertragsschluss per Post oder E-Mail zugestellt. Das Recht der OGAB, im Verzugsfall Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen sowie gegebenenfalls weiteren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

(3) Kleinere Entgelte (10 EUR oder weniger), wie z.B. bei Lehrgartenführungen, sind in der Veranstaltung gegen Ausstellung einer Quittung bar zu entrichten, sofern keine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. Rücktritt der Vertragspartnerin

(1) Von **eintägigen Veranstaltungen sowie Abendveranstaltungen** ist der Rücktritt nur bis spätestens drei Werktage vor Veranstaltungstermin kostenfrei möglich, sofern ein triftiger Grund vorliegt und geltend gemacht wird (bspw. aus gesundheitlichen Gründen). Der Rücktritt kann durch formlose Erklärung (u.a. telefonisch oder per E-Mail) erfolgen.

Anderenfalls ist das Veranstaltungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Wird von **mehrtägigen Lehrgängen** zurückgetreten, richtet sich die Zahlungsverpflichtung nach folgender Staffelung:

Rücktritt 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 10 % des Veranstaltungsentgelts

Rücktritt 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Veranstaltungsentgelts

Rücktritt 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Veranstaltungsentgelts

Grund hierfür ist die erhebliche Vorleistung der OGAB. Es entstehen Kosten bei der Organisation von Referenten, bei der Buchung von Räumlichkeiten, bei der Bestellung von Lehrgangs- und Unterrichtsmaterial für die Teilnehmerin, für den Ersatz/ die Erneuerung von Lehrgangsmittel oder der Wartung dieser vor Lehrgangsbeginn.

(3) Eine Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 wird im Falle des eigenen Todes, des Nachweises einer schweren Erkrankung mittels ärztlichen Attests, welches die Unfähigkeit der Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt sowie des Nachweises eines plötzlich eingetretenen Pflegefalls im engen Familienkreis gemacht. In diesen Fällen ist kein Veranstaltungsentgelt zu entrichten.

(4) Wurde das Veranstaltungsentgelt bereits bezahlt, wird der Betrag nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 rückerstattet.

6. Organisatorische Änderungen

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Dozentin angekündigt wurde.

(2) Die OGAB kann aus sachlichem und triftigem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

(3) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der OGAB nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltung nicht nachgeholt, gilt Ziffer 7 (2) Satz 2 und 3 und (3) sinngemäß.

(4) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen finden Veranstaltungen grundsätzlich nicht statt.

7. Rücktritt und Kündigung durch die OGAB

(1) Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Mangelt es an einer solchen Angabe beträgt sie 10 Personen. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die OGAB vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur bis zum 5. Tag vor der Veranstaltung. In diesem Fall entstehen der Vertragspartnerin keine Kosten.

(2) Die OGAB kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die OGAB nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Dozentin), ganz oder teilweise nicht stattfinden kann.

Wurden bereits Teileinheiten der Veranstaltung durchgeführt, schuldet die Vertragspartnerin das anteilige Entgelt. Das gilt nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die Vertragspartnerin unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmerin ohne Wert ist.

(3) Die OGAB wird die Vertragspartnerin über die Umstände, die sie nach Maßgabe der vorgenannten Absätze (1) und (2) zum Rücktritt berechtigen, innerhalb von 5 Werktagen informieren und ggf. das vorab entrichtete Entgelt innerhalb einer Frist von 7 Werktagen erstatten.

(4) Es gelten die Entgeltregelungen nach Ziffer 4: Werden diese nicht entrichtet, kann die OGAB unter Androhung des Rücktritts eine Nachfrist zur Bezahlung setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die OGAB kann Teilnehmerinnen aus wichtigem Grund von Veranstaltungen, Lehrgängen und Unterrichtseinheiten ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch die Kursleiterin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten; Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleiterin, Teilnehmerinnen oder Beschäftigten der OGAB; Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.); Missbrauch der Ver-

anstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art; beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Vergütungsanspruch der OGAB wird durch den Ausschluss nicht berührt.

8. Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartnerin

(1) Die Vertragspartnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, sofern die Veranstaltung einen Mangel aufweist, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen und die Vertragspartnerin die OGAB auf den Mangel hingewiesen und ihr erfolglos eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat.

(2) Die Vertragspartnerin kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 6) unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt bei bereits durchgeführten Teileinheiten anteilig geschuldet. Das gilt nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die Vertragspartnerin unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmerin wertlos ist.

(3) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.

(4) Macht die Vertragspartnerin von einem ihr zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat sie bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können.

(5) Ein Widerrufsformular erhalten Sie bei der OGAB oder kann von der Homepage der OGAB heruntergeladen werden.

9. Schadenersatzansprüche

(1) Schadenersatzansprüche der Vertragspartnerin oder der Teilnehmerin gegen die OGAB sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die OGAB schuldhaft Rechte der Vertragspartnerin oder der Teilnehmerin verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartnerin oder Teilnehmerin regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten); ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Schlussbestimmungen

(1) Das Recht, gegen Ansprüche der OGAB aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von der OGAB anerkannt worden ist.

(2) Ansprüche gegen die OGAB sind nicht abtretbar.

(3) Der OGAB wird die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung gestattet. Angaben zum Alter werden insbesondere zur Feststellung der persönlichen Eignung sowie erforderlicher Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen gewisser Veranstaltungen (z.B. Motorsägenführerschein, Sachkundennachweis Pflanzenschutz) erhoben.

Vertragspartnerin und Teilnehmerin können dem jederzeit widersprechen.